

Merkzettel zum Antrag „Begleitetes Fahren ab 17“

für den Fahrschüler:

- ✓ Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis
- ✓ Originaler Personalausweis oder originaler Reisepass mit Meldebescheinigung
- ✓ Sehtest im Original (nicht älter als 2 Jahre)
- ✓ Originaler Nachweis über die „Schulung in Erster Hilfe“
- ✓ Lichtbild neuen Datums nach Passverordnung ohne Kopfbedeckung im Halbprofil 34x45 mm

für die Begleitpersonen:

- ✓ Beiblatt zum Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis (siehe Muster 1)
- ✓ Angaben der Begleitpersonen (siehe Muster 2)
- ✓ Personalausweis oder Reisepass von allen Begleitpersonen im Original
- ✓ Führerscheinkopie

Hinweis: - persönliche Vorsprache des Fahrschülers und einer erziehungsberechtigten Person

Die Gebühren belaufen sich in der Regel auf **43,40 € für den Fahrschüler**
5,10 € für jede Begleitperson

Muster 1.

2.

Antrag auf Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“



Beiblatt zum Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

Personenangaben Antragsteller

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	

1. Ich beantrage die Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“

- | | |
|----------|----------|
| 1. _____ | 2. _____ |
| 3. _____ | 4. _____ |
| 5. _____ | 6. _____ |

Die Zustimmung der benannten Begleitperson und deren Bestätigung über die Kenntnis der Voraussetzung und Anforderung an die Begleitperson sind beigefügt.

2. Ich beantrage die Ausfertigung meines Kartenführerscheins zum Zeitpunkt des Erreichens des 18. Lebensjahres.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
------------	----------------------------

Zustimmung der gesetzlichen Vertreter

Gesetzlicher Vertreter
Name, Vorname, geb.

Ich bin damit einverstanden, dass die oben genannte Person (Antragsteller) am „Begleitetes Fahren ab 17“ in teilnimmt.

Ort, Datum	Unterschrift gesetzlicher Vertreter
------------	-------------------------------------

Die Ausbildung wird in der Fahrschule vorgenommen

Stempel der
Fahrschule

Anlagen:
Angaben zu den Begleitpersonen

Antrag auf Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“



Angaben der Begleitperson (gesondertes Blatt für jede Begleitperson)
Beiblatt 2 zum Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis

Personenangaben Antragsteller

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort

Personenangaben Begleitperson

Familienname	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Straße, Hausnummer	
PLZ	Wohnort

Ich erkläre mein Einverständnis

- zu meiner Benennung als Begleitperson für den oben angegebenen Antragsteller zur Teilnahme am „Begleitetes Fahren ab 17“
- zur Einholung einer Auskunft aus dem Verkehrszentralregister
- zur Übermittlung meiner personenbezogenen Daten zum Zwecke der Evaluation des „Begleitetes Fahren ab 17“ entsprechend § 48b FeV

Anforderungen an die Begleitperson nach § 48a Abs. 4 bis 6 FeV

- (4) Die begleitende Person soll dem Fahrerlaubnisinhaber
1. vor Antritt einer Fahrt und
 2. während des Führens des Fahrzeuges, soweit die Umstände der jeweiligen Fahrsituation es zulassen, ausschließlich als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um ihm Sicherheit beim Führen des Kraftfahrzeuges zu vermitteln. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe soll die begleitende Person Rat erteilen oder kurze Hinweise geben.
- (5) Die begleitende Person
1. muss das 30. Lebensjahr vollendet haben,
 2. muss mindestens seit fünf Jahren im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B oder einer entsprechenden deutschen oder EU/EWR – Fahrerlaubnis sein, die während des Begleitens mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs berechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen ist, darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 im Verkehrszentralregister mit nicht mehr als 3 Punkten belastet sein.
- Die Fahrerlaubnisbehörde hat bei Erteilung der Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen; sie hat die Auskunft nach Nummer 3 beim Verkehrszentralregister einzuholen.
- (6) Die begleitende Person darf den Inhaber einer Prüfungsbescheinigung nach Absatz 3 nicht begleiten, wenn sie
1. 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt,
 2. unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannten berauschenden Mittels steht.
- Eine Wirkung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 liegt vor, wenn eine in der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes genannte Substanz im Blut nachgewiesen wird. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

Ort, Datum	Unterschrift Begleitperson
------------	----------------------------